

Verbandssatzung

Stand 01.01.1996

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Verband, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Aufgabe

§ 3 Unternehmen, Plan, Lagerbuch

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsverzeichnis

§ 6 Aufhebung der Mitgliedschaft

§ 7 Verfahren

§ 8 Auskunftspflicht

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt

Verbandsbeiträge

§ 10a Verbandsbeiträge

§ 10b Beitragstatbestand

§ 11 Öffentliche Last

§ 12 Beitragsmaßstab

§ 13 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

§ 14 Erhebung der Verbandsbeiträge

§ 15 Folgen des Rückstands

§ 16 Zwangsvollstreckung

§ 17 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Dritter Abschnitt

Benutzung von Grundstücken

§ 18 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

§ 19 Ausgleich für Nachteile

§ 20 Ausgleichsverfahren

§ 21 Anspruch auf Grundstückserwerb

Vierter Abschnitt

Verbandsschau

§ 22 Verbandsschau, Schaubeauftragte

§ 23 Durchführung der Verbandsschau

Vierter Teil

Verbandsverfassung

- § 24 Organe
- § 25 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 26 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 27 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 28 Sitz der Verbandsversammlung
- § 29 Niederschrift
- § 30 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 31 Wahl und Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 32 Amtszeit, Entschädigung
- § 33 Aufgaben des Vorstandes
- § 34 Sitzungen des Vorstandes
- § 35 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 36 Aufgaben des Vorstandes

Fünfter Teil

Satzungsänderung

- § 37 Änderung der Satzung

Sechster Teil

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

- § 38 Haushaltsplan
- § 39 Überschreitung des Haushaltsplans
- § 40 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
- § 41 Aufnahme und Tilgung von Krediten
- § 42 Kassenkredite
- § 43 Rechnungslegung und Prüfung

Siebter Teil

Verfahrensvorschriften

- § 44 Öffentliche Bekanntmachung
- § 45 Anordnungsbefugnis
- § 46 Zwang
- § 47 Rechtsbehelfe

Achter Teil

Aufsicht

- § 48 Staatliche Aufsicht
- § 49 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Neunter Teil

Inkrafttreten

- § 50 Inkrafttreten dieser Satzung

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Ried

**vom 27.01.1996 aufgrund des Gesetzes
über die Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991**

Erster Teil

Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Ried
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ried, Gemeinde Kochel a. See
- (3) Zum Verbandsgebiet gehört der Gemeindeteil Ried.
- (4) Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991, BGBl Nr. 11, Seite 405
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Zweiter Teil

**Allgemeine Vorschriften für den Verband
Aufgabe, Unternehmen**

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu verteilen sowie Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 3 **Unternehmen, Plan, Lagerbuch**

(1) Unternehmen des Verbandes im Sinne dieser Satzung sind die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Maßnahmen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Nicht zum Unternehmen gehört die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke notwendigen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Hydranten).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.

(3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung von jedem Plan.

(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Abs. 2 u. 3).

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4 **Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer, jeweilige Erbbauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

(2) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat (§ 12 WAO), hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mitgliederverzeichnis

(1) Der Verband führt ein Mitgliedsverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher am laufenden gehalten wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6

Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder der Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Vorstand oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1, Nr. 2 und 3 WVG anzunehmen.

(2) Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

§ 7

Verfahren

(1) Vor einer Entscheidung nach den §§ 4 u. 6 sind im Fall des

- a) § 4 Abs. 2 die Verbandsversammlung,
- b) § 23 Abs. 2 WVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder
- c) § 6 Abs. 1 die Verbandsversammlung

zu hören.

(2) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden, dies ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Auskunftspflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.

Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Die Auskunftspflicht i. S. des Abs.1 u. 2 gilt auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 9 **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt

Verbandsbeiträge

§ 10a **Verbandsbeiträge**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge). Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag (Beitrag, Sonderbeitrag) und laufenden Beiträgen (Gebühren). Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Kredite, Zuwendungen und Sonderbeiträgen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung oder Verbesserung der Verbandsanlagen finanziert.

Die laufenden Beiträge (Gebühren) setzen sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitalsdienst und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für die festgesetzte Vorhaltungswassermenge umfasst,
- und
- b) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- du Chemiekosten) ergibt.

(3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(4) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.

(5) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.

(6) In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 10b **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 11 **Öffentliche Last**

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 12 **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

(2) Beitragsmaßstab für den einmaligen Beitrag bildet bei bebauten Grundstücken die Grundstücks- und die Geschoßfläche. Bei unbebauten Grundstücken ist Berechnungsgrundlage die Grundstücksfläche. Das Nähere regelt die Wasserabgabeordnung (WAO) i.V. mit der Beitrags- und Gebührenordnung.

- 5 -

(3) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet.

(4)Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge des aus der Verbandsanlage entnommenen Wassers.

(5)Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(6)Verbandsmitglieder, die schon vor Erlass dieser Satzung Mitglieder in diesem Wasserbeschaffungsverband waren und aufgrund dieser Mitgliedschaft zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet waren, werden zur Zahlung des einmaligen Beitrags (§ 10a Abs. 2 Satz 2) nicht mehr herangezogen. Dies gilt nicht für Sonderbeiträge, die nach Erlass dieser Satzung erhoben werden.

§ 13

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1)Der Vorstand stellt die Grundstücksflächen und die Geschossflächen der angeschlossenen Grundstücke der Verbandsmitglieder fest.

(2)Die Versammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags sowie der Grund- und Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 14

Erhebung der Verbandsbeiträge

(1)Für die Berechnung und Erhebung der Beiträge i. S. des § 10a Abs. 2 und § 12 gilt die von der Versammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung (BGO-WAO).

(2)Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben.

(3)Der Verband kann sich zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Dienstleistung anderer Behörden bedienen.

(4)Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5)Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 15

Folgen des Rückstands

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Versammlung allgemein beschlossen.

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbands werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 17

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

Dritter Abschnitt

Benutzung von Grundstücken

§ 18

Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs.2), zu betreten und zu benutzen soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z.B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).

(2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den duldbaren Verbandsmitgliedern fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Unternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden.

§ 19

Ausgleich für Nachteile

(1) Entstehen durch Benutzung von Grundstücken i. S. des § 18 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.

(2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

Ausgleichsverfahren

Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das dulddende Verbandsmitglied Beschwerde einlegen. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

§ 21

Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i.S. der §§ 18 und 19 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt

Verbandsschau

§ 22

Verbandsschau, Schaubeauftragte

(1) Die Anlagen des Verbands sind mindestens einmal im Jahr zu schauen (Verbandsschau). Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Verbandsschau.

(2) Die Verbandsschau wird durch mindestens zwei Schaubeauftragte und den vom Vorstand bestimmten Leiter der Verbandsschau durchgeführt. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 23

Durchführung der Verbandsschau

(1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Gesundheitsamt und Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekannt zu geben.

(3)Der Vorstandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wann die Mängel beseitigt wurden.

Vierter Teil

Verbandsverfassung

§ 24 Organe

Die Organe des Vorstands sind

- a) die Verbandsversammlung
- und
- b) der Vorstand

§ 25 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1)Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Mitglieder des Verbands. Sie werden im Fall der Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

(2)Die Dienstkräfte des Verbands können nicht gleichzeitig als Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.

(3)Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 26 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;

4. Beschlussfassung über einen Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
5. Wahl der Schaubeauftragten und der verbandseigenen Kassenprüfer;
6. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand;
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
10. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 27

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, verlangen.

(4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf drei Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstands und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 28

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds ist.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes.

Jedem Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29 **Niederschrift**

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzer und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 30 **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.

(3) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach der Zahl der Anschlussrechte (Zahl der angeschlossenen Grundstücke). Für jedes Anschlussrecht steht eine Stimme zu. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, höchstens jedoch zwei Fünftel aller Stimmen. Grundlage für das Stimmenverhältnis ist das Mitgliederverzeichnis. Auf Antrag von 10 % der Stimmrechte von anwesenden Mitgliedern muss abgestimmt werden.

(4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Abstimmung ist geheim soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

(1)Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), einem Kassier, einem Schriftführer, deren Stellvertretern und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern(Beisitzer) und deren Stellvertretern. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist bei der Wahl zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.

(2)Der Verbandsvorsteher und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt, der stellvertretende Verbandsvorsteher wird vom Vorstand berufen.

(3)Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4)Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 32

Amtszeit, Entschädigung

(1)Der Vorstandsvorstand gem. § 31 Abs.1 wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2)Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus und ist die Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands nicht mehr gewährleistet, so ist für den Rest der Amtszeit nach den Bestimmungen des § 31 eine Ersatzperson für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

(3)Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.

(4)Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 33

Aufgaben des Vorstandsvorstands

(1)Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;

- die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;

- 12 -

- die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;

- die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie im Haushalt veranschlagt und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt sind;
- die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, wenn der Betrag € 5.000 brutto übersteigt.
- die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung noch dem Verbandsvorsteher übertragen sind;
- die Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.

(2)Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 34 **Sitzungen des Verbandsvorstands**

(1)Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Der Verbandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstands einberufen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2)Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Verbandsvorsteher unverzüglich mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter ein.

(3)Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 35 **Beschlussfassung des Verbandsvorstands**

(1)Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden

Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder zustimmen.

(2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandmitgliedern gefasst sind.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 36

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands;
- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
- der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
- die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
- die Einziehung der Verbandsbeiträge;
- die Anweisung von Einnahmen an die Verbandskasse;
- die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Vorstand verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 37 **Änderung der Satzung**

(1) Die Änderung der Satzung ist Angelegenheit der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. § 30 gilt entsprechend.

(2) Die Änderung der Satzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Sechster Teil

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 38 **Haushaltsplan**

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt.

(3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 39 **Überschreiten des Haushaltsplans**

(1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbands einziehen lassen.

(2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 40

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 41

Aufnahme und Tilgung von Krediten

(1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen durch Kredite zu decken. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(3) Zur Tilgung der Kredite sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Kredite sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 42

Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kredite (Kassenkredite) bis zu der im Haushaltsplan von der Verbandsversammlung festgesetzten Höhe aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.

§ 43

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Er gibt sie nach spätestens drei Jahren mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle.

- 16 -

(2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag

a) zu prüfen,

- aa) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ab) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,

und

- ac) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
- b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese Beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.

Siebter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 44

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Ordnungen sind durch den Verbandsvorsteher auszufertigen und amtlich bekannt zu machen.

(2) Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen werden am Sitz des Verbandes und in der Verwaltung der Gemeinde durch Niederlegung amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung ist durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln) oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekannt zu geben.

(3) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(4) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

(5) In den übrigen Fällen gilt Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

- 17 -

§ 45

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 46 **Zwang**

(1) Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 47 **Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil

Aufsicht

§ 48 **Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 49 **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Krediten,

- 18 -

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2)Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3)Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4)Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Neunter Teil

Inkrafttreten

§ 50

Inkrafttreten dieser Satzung

(1)Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

(2)Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1956 außer Kraft.

Ried, 27. Januar 1996

gez. L. Lugmeier
Vorsteher

Diese Satzung wurde durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit Schreiben vom 9.2.1996 (AZ 41-644-3) rechtsaufsichtlich genehmigt.